

Verkündet
am 23. Oktober 1963
[REDACTED], Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Buchgemeinschaft C.A. K[REDACTED]s Nachfolger oHG,
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Erna und Ernst L[REDACTED], D[REDACTED], B[REDACTED] Allee 8,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den C. Be[REDACTED]-Verlag, G[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Oktober 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle,
Dr. Sprenkman und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main vom 16. November 1961 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien vertreiben Bücher an ihre Mitglieder. Die Klägerin führt als Firmenbestandteil die Bezeichnung "Buchgemeinschaft". Sie liefert ihre Bücher in bewußter und offen bekanntgegebener Ausschaltung des Sortimentsbuchhandels unmittelbar an die Mitglieder aus. Der Beklagte nennt seine Buchvertriebs-Organisation - die kein selbständiges Rechtssubjekt ist - "Be[REDACTED]-Lesering". Zum Vertrieb der Bücher an die Lesering-Mitglieder schaltet er Vertriebsfirmen, darunter auch Sortimentsbuchhändler, und eine Versandstelle (De[REDACTED] GmbH, R[REDACTED]) ein. Wie groß der Teil der Lesering-Mitglieder ist, welcher von Sortimentern "betreut" wird, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus §§ 1, 3 UWG auf Unterlassung unrichtiger und vergleichender Werbebehauptungen in Anspruch. Dazu hat sie vorgetragen, der Beklagte habe durch seinen Angestellten Dr. S[REDACTED] zu Werbezwecken - nämlich unter dem Deckmantel "wissenschaftlicher Vorträge" bei Hochschulveranstaltungen im Februar und Mai 1960 und in einem "Offenen Brief", veröffentlicht im Bertelsmann-Brief vom 1. Juni 1960 - in Gegenüberstellung zur sog. "klassischen", sich nicht des Buchhandels bedienenden Form der Buchgemeinschaft, u.a. von einer "engen und bedeutungsvollen Zusammenarbeit mit dem Sortimentsbuchhandel" sowie davon gesprochen, daß letzterer "etwa 10 v.H. der Lesering-Mitglieder" oder "ein Vielfaches von 100 000 Lesering-Mitgliedern" betreue. Die beiden letztgenannten Angaben seien unrichtig, da nur etwa 20 000 Lesering-Mitglieder, d.h. noch nicht 1 v.H., durch den Sortimentsbuchhandel betreut würden. Demgemäß könne auch von einer "engen und bedeu-

- 3 -

tungsvollen Zusammenarbeit" des Beklagten mit dem Sortimentsbuchhandel nicht gesprochen werden. Der Beklagte spiegelt mit diesen Angaben eine in Wahrheit nicht in diesem Umfang vorhandene "Sortimenterfreundlichkeit" vor zu dem Zweck, die nicht mit dem Buchhandel zusammenarbeitenden Buchgemeinschaften als "sortimenterfeindlich" hinzustellen und sie bei den Verlegern - nämlich bei deren Überlegungen, wem sie eine Lizenz erteilen sollten - sowie beim Publikum zu diskreditieren. Nur die Veröffentlichung eines entsprechenden gerichtlichen Verbots könne den entstandenen unrichtigen Eindruck beseitigen und einer Wiederholung der irreführenden Veranstaltungen des Beklagten vorbeugen.

Die Klägerin hat beantragt zu erkennen:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr
 - a) von der engen und bedeutungsvollen Zusammenarbeit zwischen dem Be[REDACTED]-Lesering und dem Sortimentsbuchhandel zu sprechen und
 - b) zu behaupten, daß der Sortimentsbuchhandel ein Vielfaches von 100 000 Lesering-Mitgliedern betreut,
 - c) und weiter zu behaupten, daß der Sortimentsbuchhandel etwa 10 v.H. der Lesering-Mitglieder betreut.
- II. Der Klägerin wird die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Rechtskraft des Urteils auf Kosten des Beklagten einmal halbseitig im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe, zu veröffentlichen. Außerdem ist der Beklagte verpflichtet, die gleiche Veröffentlichung in den Be[REDACTED]-Briefen auf seine Kosten vorzunehmen.



Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat bestritten, daß Dr.S. [REDACTED] die im Klageantrag zu I a) beanstandeten Äußerungen getan habe, und hat hinzugefügt, daß die Klage selbst dann unbegründet sei, wenn die beanstandeten Äußerungen tatsächlich gemacht worden seien. Es habe sich nämlich nicht um Werbeveranstaltungen, sondern um wissenschaftliche Vorträge vor Fachleuten und in diesem Rahmen um eine objektive Gegenüberstellung zweier Buchvertriebssysteme gehandelt, die in berechtigter Abwehr gegenüber der irreführenden Behauptung der Klägerin geschehen sei, daß die Ausschaltung des Handels zu einer Verbilligung der den Mitgliedern angebotenen Bücher führe. Die beanstandeten Zahlenangaben seien richtig, denn der Gesamtbestand der Lesering-Mitglieder betrage etwa 2,5 Millionen und davon betreue der Sortimentsbuchhandel 250 000, also 10 v.H.. Die Zahl der für Lesering-Mitglieder tätigen Betreuungsfirmen betrage rund 3 000, davon seien über 2 300 Sortimenten. Diese Zahlen und das ganze Vertriebsverfahren rechtfertigten es auch, von einer "engen und bedeutungsvollen" Zusammenarbeit mit dem Sortimentsbuchhandel zu sprechen. Der Antrag, die Urteilsveröffentlichung zu gestatten, sei zu unbestimmt gefaßt; eine dahingehende Verurteilung würde ihn, den Beklagten, über Gebühr in seinem Ansehen bei den Sortimentern schädigen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die von der Klägerin beanstandeten Behauptungen der Wahrheit entsprächen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Im zweiten Rechtszug hat sie weiter vorgetragen, zum Begriff des "Sortimenters" sei zu berücksichtigen, daß es Tausende von Buchvertriebsstellen gäbe, die nicht als solche, sondern höchstens als "Auch-Buchhändler" gelten könnten. Es sei ungeklärt geblieben, inwieweit die angeblich enge Zusammenarbeit des Beklagten mit dem Buchhandel sich nur auf solche "Auch-Buchhändler" beziehe.

Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten gemäß den Klageanträgen zu Ziffer Ia und b und Ziffer II. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht sieht die Parteien als Mitbewerber an. Da den aus Fachleuten bestehenden Zuhörern bekannt gewesen sei, daß Dr. S. [REDACTED] Angestellter des Beklagten sei und daß die Frage der Betreuung der Mitglieder des Beklagten durch Sortimenter damals für den Beklagten besonders wichtig gewesen sei, sei davon auszugehen, daß Dr. S. [REDACTED] seine Ausführungen auch zu Werbezwecken und nicht nur aus wissenschaftlichem Interesse gemacht habe. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

II. Das Berufungsgericht prüft sodann die Richtigkeit der von der Klägerin beanstandeten Behauptungen.

1. Bezüglich der Behauptung, daß der Sortimentsbuchhandel ein **V i e l f a c h e s** von 100 000 Lesering-

Mitgliedern betreue (Klageantrag I b), kommt das Berufungsgericht nach Zurückweisung der gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts gerichteten Angriffe der Klägerin zu folgendem Ergebnis: Mit dem Landgericht sei davon auszugehen, daß der Beklagte zu der Zeit, als Dr.S. [REDACTED] die beanstandeten Äußerungen getan habe, einen Gesamtbestand von 2,5 Millionen Lesering-Mitgliedern gehabt habe, von denen etwa 245 000 bis 250 000 durch den Sortimentsbuchhandel betreut worden seien. Die Behauptung, daß der Sortimentsbuchhandel "ein Vielfaches" von 100 000 Lesering-Mitgliedern betreue, sei somit nicht unrichtig gewesen, da diese Größe bereits mit 200 000 erreicht gewesen wäre.

Die Revision wendet sich hiergegen mit der Begründung, daß es sich bei der Zahl von 250 000 Mitgliedern im Verhältnis zu der Zahl von 100 000 nur um das Eineinhalbfache handle, daß nach üblichem Sprachgebrauch aber das Eineinhalbfache noch kein Vielfaches sei (§ 286 ZPO).

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Die Bestimmung des § 3 UWG wendet sich u.a. gegen unrichtige Angaben auch über geschäftliche Verhältnisse. Für die Beurteilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Angabe kommt es allein darauf an, in welchem Sinn diejenigen Kreise die Angabe verstehen, an welche die Ankündigung sich wendet. Es genügt, daß ein nicht unerheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise die Angabe unrichtig auffaßt. Die Frage, in welchem Sinn eine Werbebehauptung von den beteiligten Kreisen aufgefaßt wird, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur, so daß die vom Tatrichter hierzu getroffenen Feststellungen daher der Nachprüfung durch das Revi-

sionsgericht weitgehend entzogen sind (BGH GRUR 1960, 567, 570 - Kunstglas).

Es ist nun zu beachten, daß die streitige Äußerung nicht losgelöst vom übrigen Inhalt des Vortrages beurteilt werden darf. So steht die Behauptung, daß der Sortimentsbuchhandel ein Vielfaches von 100 000 Lesering-Mitgliedern betreue, ersichtlich im Zusammenhang mit der weiteren Behauptung, daß dies 10 v.H. der Lesering-Mitglieder seien. Das hat auch das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hat nämlich zusammenfassend geprüft, ob die Behauptungen, daß der Sortimentsbuchhandel ein Vielfaches von 100 000 Lesering-Mitgliedern betreue und daß dies 10 v.H. der Lesering-Mitglieder seien, unrichtig sind. Abschließend kommt es auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß beide Behauptungen richtig sind. Das ist rechtlich um so weniger zu beanstanden, als der Zuhörerkreis, an den die Äußerungen gerichtet waren, sich aus Sortimentern und Verlegern zusammensetzte. Es handelte sich daher um fachkundige und außerdem kritische Zuhörer. Da diesen ferner mitgeteilt worden war, daß die Zahl der Lesering-Mitglieder insgesamt etwa 2 1/2 Millionen betrage, lag für sie die Schlußfolgerung nahe, daß demnach rund 250 000 dieser Lesering-Mitglieder vom Sortimentsbuchhandel betreut wurden. Unter diesen Umständen ist aber die Behauptung, daß der Sortimentsbuchhandel ein "Vielfaches" von 100 000 Lesering-Mitgliedern betreue, nicht mißverständlich, so daß die von der Revision angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

2. Hinsichtlich des Klageantrages Ziffer Ia, der die Äußerung des Angestellten des Beklagten von der engen und

bedeutungsvollen **Z u s a m m e n a r b e i t** zwischen dem Lesering des Beklagten und dem Sortimentsbuchhandel zum Gegenstand hat, geht das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 3, 273 - Constanze) davon aus, daß diese Äußerung sowohl eine Meinungsäußerung als auch eine versteckte Tatsachenbehauptung enthalte, die an Sortimentsbuchhändler und Verleger gerichtet sei.

a) Soweit von einer **e n g e n** Zusammenarbeit die Rede sei, treffe die Äußerung deshalb zu, so führt das Berufungsgericht aus, weil zwischen dem Beklagten und den mit ihm arbeitenden Sortimentern Verträge für längere Dauer abgeschlossen seien und weil deren Durchführung eine ständige "Betreuung" der Lesering-Mitglieder durch die Buchhändler erfordere.

Hierbei müsse sich der Sortimenter auf den Beklagten und dieser auf jenen verlassen können. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei es auch nicht notwendig, daß diese Zusammenarbeit des Beklagten mit **a l l e n** Sortimentern stattfinde. Denn die Behauptung enger Zusammenarbeit mit einer Berufsgruppe werde üblicherweise dahin verstanden, daß diese Zusammenarbeit mit einem nicht unerheblichen Teil der Angehörigen dieser Gruppe erfolge. Das sei aber hier der Fall. Da es im Jahre 1960 in der Bundesrepublik 4 121 "Firmen des vertreibenden Buchhandels" gegeben habe und im gleichen Jahr nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme 2 314 oder rund 2 300 Sortimenter als Betreuer von Lesering-Mitgliedern tätig gewesen seien, habe also über die Hälfte aller Sortimenter mit dem Beklagten zusammengearbei-

tet. Die fragliche Behauptung sei aber auch dann noch richtig, wenn man mit der Klägerin davon ausgehe, daß es neben Sortimentern, die diese Bezeichnung auch buchhändlerisch verdienten, etwa 8 000 bis 14 000 sog. "Auch-Buchhändler" gegeben habe. Denn selbst bei Einbeziehung dieser Gruppe bildeten die 2 300 betreuenden Buchhändler einen nicht unerheblichen Anteil der Berufsgruppe.

aa) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Beurteilung der Art und Weise der Zusammenarbeit der Sortimenter mit dem Beklagten durch das Berufungsgericht. Eine "enge Zusammenarbeit" setze nämlich einen erheblich größeren Kontakt voraus, als im übrigen Geschäftsverkehr üblich sei. Das aber treffe auf die Zusammenarbeit des Beklagten mit den Sortimentern nicht zu. Ebenso wie auch sonst die Sortimenter die benötigten Bücher bei einem Verlag bestellten, täten das auch die mit dem Beklagten zusammenarbeitenden Sortimenter. Es komme nun aber niemand auf den Gedanken, die üblichen geschäftlichen Vorgänge zwischen der Sortimentsbuchhandlung und dem Verlag als eine enge Zusammenarbeit zu bezeichnen.

Dieser Angriff der Revision geht fehl. Denn ausweislich der vom Berufungsgericht zur Begründung seiner Ansicht herangezogenen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Beklagten nehmen die mit diesem zusammenarbeitenden Sortimenter nicht nur, wie es allgemein üblich ist, Buchbestellungen beim Verleger vor und verkaufen diese Bücher an ihre Kunden. Vielmehr kassieren sie die Mitgliederbeiträge bei den Mitgliedern des Leserrings, zahlen diese Beiträge auf ein Sonderkonto ein und erteilen dem Beklagten Verfügungsvoll-

macht für dieses Konto, während sie sich selbst verpflichten, sich jeder Verfügung über dieses Konto zu enthalten, bis alle Forderungen des Beklagten beglichen sind. Weiter verpflichten sich die Vertragspartner des Beklagten, keine Lesering-Mitglieder für andere Buchgemeinschaften umzuwerben und Versuchen Dritter, solche Umwerbungen vorzunehmen, entgegenzutreten. Wenn ein Sortimentler aus irgendeinem Grunde die Betreuung von Lesering-Mitgliedern nicht mehr durchführen kann oder will, ist er verpflichtet, nach eigener Wahl die Unterlagen, insbesondere die Karteikarten, entweder dem Beklagten zurückzugeben oder für eine Betreuung durch eine andere Firma zu sorgen. Auch setzt die Verwaltung der Mitgliederbeiträge ein Vertrauensverhältnis voraus, welches als solches schon einen engen Kontakt zum Verleger fördert. Soweit es sich darum handelt, ob, von der Art der Tätigkeit her gesehen, eine enge Zusammenarbeit gegeben ist, ist die Bejahung dieser Frage durch das Berufungsgericht demnach rechtlich unbedenklich.

bb) Auch die Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkt, ob die Zahl der die Lesering-Mitglieder des Beklagten betreuenden Buchhändler ausreiche, um die Behauptung zu rechtfertigen, es liege eine enge Zusammenarbeit mit dem Sortimentsbuchhandel vor, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision bemängelt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht hätte den Vortrag der Klägerin nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß neben den 4 121 Firmen des "vertreibenden Buchhandels" noch 8 000 bis 14 000 sog.

Auch-Buchhändler tätig seien und daß nicht feststehe, zu welcher dieser beiden Gruppen die Vertragsfirmen des Beklagten gehörten. Wenn das Berufungsgericht meine, auch bei Berücksichtigung sämtlicher Händler sei die Zusammenarbeit des Beklagten mit "dem Sortimentsbuchhandel" noch als eng zu bezeichnen, so finde diese Auffassung in der allgemein üblichen Ausdrucksweise keine Stütze. Denn man könne nicht mehr von einer engen Zusammenarbeit mit einer Berufsgruppe sprechen, wenn man nicht einmal mit 15 v.H. der Berufsangehörigen dieser Gruppe geschäftlich zu tun habe.

Dem kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden.

Was bei der Äußerung von der engen und bedeutungsvollen Zusammenarbeit zwischen dem Be[REDACTED]-Lesering und dem Sortimentsbuchhandel unter den Worten "dem Sortimentsbuchhandel" zu verstehen ist, richtet sich wesentlich nach dem Eindruck, den der Zuhörerkreis gewinnen mußte, an den die Äußerung gerichtet war. Das waren nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsurteils in erster Linie Sortimentsbuchhändler, daneben auch Verleger, jedenfalls Personen, denen der Büchermarkt und seine wirtschaftliche Funktion vertraut gewesen sind.

Nach der Lebenserfahrung ist nun davon auszugehen, daß hiernach die unter den Zuhörern anwesenden Buchhändler sich vorwiegend aus echten Sortimentern zusammengesetzt haben, deren Hauptberuf der Buchhandel ist. Es sind keine Umstände ersichtlich, die den Schluß nahelegen könnten, daß etwa ein nicht unerheblicher Teil dieses Zuhörerkreises

die streitige Äußerung dahin aufgefaßt habe, daß hierunter ebenfalls die sog. "Auch-Buchhändler" zu verstehen seien. Deshalb ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in erster Linie darauf abgestellt hat, ob die Betreuung der Lesering-Mitglieder damals in einem die Äußerung rechtfertigenden Umfange durch die eigentlichen Sortimenter erfolgte. Der bei der Be [REDACTED]-GmbH tätige Buchhändler O [REDACTED] hat nun bekundet, daß die Lesering-Mitglieder des Beklagten Ende März 1960 von 3 194 Firmen betreut worden seien, von denen 2 314 Sortimenter, nämlich Buchhandlungen mit einem offenen Ladengeschäft gewesen seien. Unter Bezugnahme auf diese Bekundung und auf die Tatsache, daß im gleichen Jahr in der Bundesrepublik 4 121 Firmen des vertreibenden Buchhandels tätig gewesen sind - die unstreitig von beiden Parteien als echte Sortimenter angesehen werden -, stellt das Berufungsgericht fest, daß somit über die Hälfte aller Sortimenter mit dem Beklagten zusammenarbeite und daß deshalb die Behauptung, zwischen dem Beklagten und "dem Sortimentsbuchhandel" finde eine enge Zusammenarbeit statt, nicht unrichtig sei.

Diese Feststellung beruht auf einer aus Rechtsgründen nicht angreifbaren Würdigung des Beweisergebnisses. Denn ersichtlich ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß von den 3 194 mit dem Beklagten zusammenarbeitenden Betreuungsfirmen die 2 314 von Oeltze als Sortimenter bezeichneten Firmen als Vollbuchhändler auf diesem Gebiet tätig sind. Hinzu kommt, daß die mit den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Gebiet des Buchhandels einigermaßen vertrauten Zuhörer den den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Äußerungen des Dr. S [REDACTED] nicht entnehmen mußten,

der Beklagte arbeite mit der Mehrzahl aller Buchhändler zusammen. Zur Rechtfertigung der Behauptung einer engen Zusammenarbeit mit dem Sortimentsbuchhandel genügte es vielmehr, daß die Zusammenarbeit mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Berufsgruppe stattfand.

Unter diesen Umständen brauchte daher auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts nicht eingegangen zu werden.

b) Auch die Behauptung, daß die vorstehend erörterte Zusammenarbeit für den Sortimentsbuchhandel b e d e u - t u n g s v o l l sei, sieht das Berufungsgericht nicht als unrichtig an. Es meint, hierdurch werde der Eindruck von einer vorhandenen oder möglichen Rentabilität der Zusammenarbeit erweckt. Diese Rentabilität bestehe jedenfalls für die rund 2 300 Sortimentler, die insgesamt etwa 245 000 Lesering-Mitglieder betreuten. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Angabe des Beklagten, daß bei 12 betreuenden Sortimentern deren Umsatz in Lesering-Büchern im Durchschnitt 31,8 v.H. ihres Gesamtumsatzes betragen habe, ein für alle betreuenden Sortimentler repräsentatives Bild gebe. Andererseits sei die Behauptung der Klägerin willkürlich, daß nur ein 20 % übersteigender Anteil am Gesamtumsatz des betreuenden Händlers die Zusammenarbeit bedeutungsvoll erscheinen lasse. Denn der auf seine Richtigkeit nachprüfbare Tatsachengehalt der beanstandeten Werbeangabe bestehe nur in der Behauptung, die Zusammenarbeit sei nicht ohne jede Bedeutung. Von einer Bedeutungslosigkeit dieser Zusammenarbeit könne aber keine Rede sein, wenn auf den einzelnen mit dem Beklagten zusam-

menarbeitenden Buchhändler durchschnittlich 1 000 zu betreuende Lesering-Mitglieder entfielen, zumal dann, wenn diese Tätigkeit einträgliche Nebenwirkungen habe und ausbaufähig sei.

Das gelte auch dann, so fährt das Berufungsgericht fort, wenn man mit der Klägerin unterstelle, durch die be-
anstandete Äußerung werde der Eindruck erweckt, die Zusammen-
arbeit mit dem Beklagten sei für a l l e, also auch
für die noch nicht mit diesem zusammenarbeitenden Sorti-
menter, bedeutungsvoll. Denn was sich an Vorteilen und
Möglichkeiten für die schon jetzt die Lesering-Mitglieder
betreuenden Buchhändler ergebe, könne von jedem erwartet
werden, der zukünftig diese Funktion übernehme. Selbst wenn
daher, wie die Klägerin errechne, der Umsatz des gesamten
Sortimentsbuchhandels an Lesering-Büchern nur 1,8 v.H. des
Gesamtumsatzes aller Sortimenter ausmache, sei die Behaup-
tung nicht unrichtig, daß eine Zusammenarbeit mit dem Be-
klagten dort, wo sie jetzt und in Zukunft stattfinde, be-
deutungsvoll sei.

Schließlich sei, wenn es darauf entgegen der Ansicht
der Klägerin auch nicht ankomme, festzustellen, daß die
Zusammenarbeit auch für den Beklagten bedeutungsvoll sei.

aa) Die Angriffe der Revision, die sich gegen diese
Beurteilung durch das Berufungsgericht richten, müssen im
Ergebnis erfolglos bleiben.

Wenn man die angegriffene Werbebehauptung in ihrer Ge-
samtheit betrachtet, so kann von einer bedeutungsvollen Zu-

sammenarbeit mit "dem" Sortimentsbuchhandel allerdings nur dann die Rede sein, wenn diese Zusammenarbeit für die schon mit dem Beklagten arbeitenden Sortimenter bedeutungsvoll ist und daher der Schluß naheliegt, auch für diejenigen Sortimenter, die zukünftig erst in Geschäftsbeziehungen zum Beklagten treten werden, werde die Zusammenarbeit bedeutungsvoll sein. Das hat auch das Berufungsgericht angenommen.

bb) Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Richtigkeit der angegriffenen Werbebehauptung daran mißt, ob für die bereits mit dem Beklagten zusammenarbeitenden Sortimenter diese Zusammenarbeit nicht ohne jede Bedeutung ist. Die Revision beanstandet, hiermit werde verkannt, daß nach allgemeiner Sprachregel die Ausdrücke "bedeutungsvoll" bzw. "nicht ohne jede Bedeutung" innerhalb der Stufenfolge "bedeutend", "weniger bedeutend" und "unbedeutend" am Anfang bzw. Ende stünden und daher nicht gleichzusetzen seien (§ 286 ZPO). Diese Betrachtungsweise übersieht jedoch, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch die Worte "bedeutend" und "unbedeutend" einander gegenüberzustellen sind. Erst wenn in einer Beziehung mehrere Umstände von Bedeutung sein können, kommt eine Abwägung in dem Sinn in Betracht, welcher dieser Umstände mehr oder weniger bedeutend, bedeutungsvoller oder am bedeutungsvollsten ist. Berücksichtigt man außerdem, daß hier die beanstandete Äußerung ersichtlich als Behauptung wettbewerblicher Natur vor Fachkreisen gefallen ist, die einer derart allgemein gehaltenen Redewendung keinen allzu großen Aussagewert im Hinblick auf ihren tatsächlichen Gehalt beimessen, so wäre die Äußerung nur dann als unrichtig an-

zusehen, wenn die Zusammenarbeit tatsächlich bedeutungslos wäre. Entscheidend ist demnach, ob die Zusammenarbeit für die Sortimentler, welche bereits für den Beklagten tätig sind, nicht ohne jede Bedeutung ist.

cc) Der Revision ist zuzugeben, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, auf jeden der mit dem Beklagten arbeitenden Buchhändler entfielen durchschnittlich 1 000 zu betreuende Lesering-Mitglieder, nicht zutrifft. Das Berufungsgericht nimmt schon aufgrund dieser Zahl der betreuten Mitglieder an, daß die Zusammenarbeit nicht bedeutungslos sei. Offensichtlich hat das Berufungsgericht hier die Gesamtzahl der am Lesering teilnehmenden Mitglieder zugrunde gelegt, denn auf andere Weise läßt sich eine Zahl von durchschnittlich 1.000 betreuten Mitgliedern nicht errechnen. Da aber nur 1/10 des gesamten Mitgliederbestandes des Leserings von den Sortimentern betreut wird, kann die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Betreuung von Lesering-Mitgliedern für die an dieser Betreuung teilnehmenden Buchhändler nur von der Zahl der tatsächlich vom Sortimentsbuchhandel betreuten Mitglieder des Beklagten ausgehen. Das sind nach der nichtangegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts aber rund 245 000 Mitglieder. Dieser Einwand der Revision ist jedoch nicht entscheidungserheblich. Auch wenn man der Revision folgend davon ausgeht, daß jeder der im damaligen Zeitpunkt für den Beklagten tätigen Buchhändler nur etwa 111 statt 1 000 Lesering-Mitglieder betreut hat, erweist sich die Beurteilung des Berufungsgerichts im Ergebnis als richtig, daß angesichts der Zahl der durchschnittlich von dem einzelnen Sortimentler betreuten Lesering-Mitglieder die Zusammenarbeit für den Buchhandel wirtschaftlich bedeutungsvoll sei.

Die Revision meint, daß der durchschnittliche Jahresumsatz eines Lesering-Mitglieds 56 DM betrage, ergebe sich bei einer Betreuung von etwa 111 Mitgliedern für den betreffenden Sortimentler ein Umsatz von rund 6 200 DM. Schon als absoluter Wert sei das zu wenig, um von einer bedeutungsvollen Zusammenarbeit sprechen zu können. Das gelte erst recht, wenn man diesen Umsatz von 6.200 DM mit dem durchschnittlichen Gesamtumsatz eines solchen Sortimentlers vergleiche, da er hiervon nur etwa 3,4 % ausmache. Stelle man dagegen den über Buchhändler erzielten Lesering-Umsatz dem Gesamtumsatz des deutschen Sortimentbuchhandels gegenüber, so ergebe sich, wie die Klägerin dargelegt habe, nur der minimale Anteil von 1,8 %.

Diese Betrachtungsweise der Revision übersieht jedoch, daß das Berufungsgericht seine Auffassung, abgesehen von der Zahl der vom einzelnen Sortimentler betreuten Mitglieder, weiter damit begründet hat, daß die Betreuung von Lesering-Mitgliedern für den Sortimentler auch einträgliche Nebenwirkungen habe. Denn es sei zu berücksichtigen, daß die Lesering-Mitglieder infolge des laufenden Kontaktes mit "ihrem" Buchhändler in vielen Fällen auch ihren weiteren Buchbedarf bei diesem decken würden, insbesondere anlässlich der Abholung der Lesering-Bücher. Außerdem sei aber die Erwartung begründet, daß Sortimentler mit einem geringen Lesering-Umsatz diesen weiter ausbauen. Diese vom Berufungsgericht hervorgehobenen Gesichtspunkte stehen mit der Lebenserfahrung und dem natürlichen Ablauf einer derartigen Geschäftsabwicklung im Einklang. Der Betrag von 6.200 DM, den der durchschnittliche Jahresumsatz eines Lesering-Mitgliedes rechnerisch ausmacht, kann daher schon aus den

vom Berufungsgericht angegebenen Gründen nur als ein Anhaltspunkt in dem Sinn gewertet werden, daß dies ein angenommener durchschnittlicher Mindestumsatz ist, der jedoch nicht selten höher liegt und auch weitgehend vom Geschick und Interesse des einzelnen Sortimenters abhängt. Schließlich kann aus der Tatsache, daß ein nicht unerheblicher Teil der Sortimenter die Geschäftsbeziehungen zum Beklagten aufgenommen hat, ebenfalls gefolgert werden, daß diese die dadurch mögliche Umsatzsteigerung als bedeutungsvoll ansehen.

Für die Frage, ob die Behauptung einer bedeutungsvollen Zusammenarbeit zutrifft, kann im übrigen entgegen der Ansicht der Revision nicht der Gesamtumsatz aller Sortimenter maßgebend sein, sondern nur der Umsatz der für den Beklagten tätigen Buchhändler.

Die Behauptung des Beklagten, bei 12 der befragten betreuenden Sortimenter betrage der Umsatz an Lesering-Büchern im Durchschnitt 31,8 v.H. ihres Gesamtumsatzes, hieraus ergebe sich ein für alle betreuenden Sortimenter repräsentatives Bild, hat das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt gelassen. Ob der Beklagte mit dieser Angabe seine prozessuale Wahrheitspflicht verletzt hat, wie die Revision meint, bedarf daher schon aus dem Grunde keiner Prüfung, weil dieses Vorbringen nicht entscheidungserheblich gewesen ist. Im übrigen handelt es sich bei dem von der Revision zur Stützung ihres Einwandes herangezogenen Be[REDACTED]-Brief vom 10. September 1962 um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden darf.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beteiligung am Lesering-Geschäft des Beklagten sei für die mit diesem zusammenarbeitenden Buchhändler wirtschaftlich nicht bedeutungslos, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dies aber rechtfertigt die mit dem Klageantrag Ia angegriffene Äußerung des Angestellten des Beklagten.

III. Das Berufungsgericht hat schließlich noch geprüft, ob die Unterlassungsanträge nach § 1 UWG begründet sind. Es hat dies verneint, weil die Werbebehauptungen nicht irreführend seien und andere die Sittenwidrigkeit begründende Umstände nicht vorlägen. Insbesondere sei keine unzulässige vergleichende Werbung gegeben. Denn da die Klägerin ausdrücklich in der Öffentlichkeit hervorhebe, daß sie ihre Bücher ohne den Sortimentsbuchhandel vertreibe und unmittelbar an ihre Mitglieder liefere, was für diese vorteilhaft sei, habe der Beklagte Anlaß, sein eigenes Vertriebssystem herauszustellen. Da zwei Vertriebssysteme zur Verfügung ständen, müsse es, wenn sich ein Teil der Wettbewerber, nämlich die "klassischen" Buchgemeinschaften, offen ausschließlich zu dem einen System bekenne, dem anderen Teil unbenommen sein, darauf hinzuweisen, daß und in welchem Umfange er sich des anderen Systems bediene.

Gegen diese Beurteilung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Revision hat diese Ausführungen des Berufungsgerichts auch nicht angegriffen.

Die Revision des Beklagten war sonach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkman

Mösl